

# **SO\_GERICHTE VSBES.2022.154 vom 16. August 2022**

SO Obergericht, 2022-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2022.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.154)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2022.154 du 16 août 2022

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2022.154 del 16 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die 1936 geborene A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) meldete sich im Januar 2015 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zu ihrer Altersrente der AHV an (Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 6; vgl. AK-Nr. 49). Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) traf in der Folge verschiedene Abklärungen und verneinte schliesslich mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 (AK-Nr. 49) einen Anspruch. Bei der Berechnung ging sie davon aus, die Beschwerdeführerin habe in den Jahren 2009 und 2010 im Umfang von insgesamt rund CHF 220'000.00 zugunsten ihres Sohns und ihrer Tochter auf Vermögen verzichtet (vgl. AK-Nr. 48).

1.2 In den Jahren 2016 bis 2018 wurde ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen weiterhin verneint, weil die Berechnung unter Einbezug des Vermögensverzichts jeweils einen Einnahmenüberschuss ergeben hatte (Verfügung vom 16. September 2016, AK-Nr. 71; Verfügung vom 24. Februar 2017, AK-Nr. 82; Verfügung vom 21. März 2017, AK-Nr. 89; Verfügung vom 16. März 2018, AK-Nr. 97).

1.3 Mit Verfügung vom 5. April 2019 sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2019 eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe der Prämienpauschale für die Krankenversicherung von CHF 472.00 pro Monat zu (AK-Nr. 119).

1.4 Den Anspruch ab 1. Januar 2020 setzte die Beschwerdegegnerin zunächst mit Verfügung vom 27. Dezember 2019 auf CHF 476.00, entsprechend der Prämienpauschale, fest (AK-Nr. 124). Nachdem der Sohn der Beschwerdeführerin verschiedene Unterlagen eingereicht hatte (AK-Nr. 128 ff.), erging am 14. April 2020 eine neue Verfügung, welche den Anspruch ab 1. Januar 2020 auf CHF 643.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale) bezifferte (AK-Nr. 137). Am 22. Mai 2020 meldete sich der Sohn erneut bei der Beschwerdegegnerin (AK-Nr. 138). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 11. August 2020 (AK-Nr. 140).

### **E. 2**

2.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 bis 6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

2.2 Die jährliche Ergänzungsleistung ist als Jahresleistung konzipiert. Sie kann daher grundsätzlich für jedes Kalenderjahr neu, ohne Bindung an frühere Beurteilungen, festgelegt werden (BGE 128 V 39). Während eines laufenden Kalenderjahres ist die jährliche Ergänzungsleistung gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV u.a. anzupassen «bei Eintritt

einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens; massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen und das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen; [ ].» Führt die Veränderung zu einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses, ist die jährliche Ergänzungsleistung auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, neu zu verfügen, frühestens aber auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV).

2.3 Bei Personen, die ■ wie die Beschwerdeführerin ■ in einem Heim leben, wird ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es CHF 37'500.00 übersteigt, als Einnahmen angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 2 ELG in der bis Ende 2020 gültig gewesenen Fassung in Verbindung mit § 82 Abs. 2 lit. d des kantonalen Sozialgesetzes [BGS 831.1] und § 64 der kantonalen Sozialverordnung [BGS 831.2]; vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG in der seit Anfang 2021 geltenden Fassung, der einen Abzug von nur noch CHF 30'000.00 vorsieht).

2.4 Einnahmenseitig angerechnet werden auch Einnahmen und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG in der bis Ende 2020 gültig gewesenen Fassung; vgl. neu Art. 11a Abs. 2 ELG). Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet wurde, wird für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um CHF 10'000.00 vermindert. Der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern. Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Art. 17a ELV in der bis Ende 2020 gültig gewesenen Fassung; ebenso neu Art. 17e ELV, in Kraft seit 1. Januar 2021).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdeführerin meldete sich im Januar 2015 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zu ihrer Altersrente der AHV an (AK-Nr. 6; vgl. AK-Nr. 49). Mit der Anmeldung gab sie das Inventar über den Vermögensnachlass des im September 2000 verstorbenen Ehemanns zu den Akten (AK-Nr. 15, 29). In Würdigung der Akten gelangte die Beschwerdegegnerin zum Ergebnis, die Beschwerdeführerin habe auf Vermögen verzichtet, indem sie ihren beiden Kindern im Jahr 2009 einen Erbvorbezug von CHF 140'758.70 (CHF 258'876.00 minus Erbanteil CHF 118'117.30) gewährt und im Jahr 2010 eine Schenkung von CHF 80'000.00 vorgenommen habe. Unter Berücksichtigung des Vermögensverzehr von jährlich CHF 10'000.00, total bis 2015 CHF 50'000.00, resultiere ein Vermögensverzicht von CHF 170'758.70 (vgl. Aktennotiz vom 15. Oktober 2015, AK-Nr. 48). Mit dem Vermögensverzicht von CHF 170'758.00 und dem daraus resultierenden Vermögensverzehr ergab sich kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (vgl. Berechnungsblatt vom 18. Oktober 2015, AK-Nr. 50; Verfügung vom 19. Oktober 2015, AK-Nr. 49).

3.2 Am 1. April 2016 meldete sich der Sohn der Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin. Er reichte Unterlagen ein und teilte mit, er und seine Schwester hätten die Beschwerdeführerin in den Jahren 2013 und 2015 mit insgesamt CHF 30'000.00 unterstützt (AK-Nr. 65). Die Beschwerdegegnerin nahm daher ab 1. April 2016 eine Berechnung mit einem Vermögensverzicht von nur noch CHF 130'758.00 (Stand des Vorjahres abzüglich die jährliche Reduktion von CHF 10'000.00 und die erwähnten CHF

30'000.00) vor, die aber weiterhin keinen EL-Anspruch resultieren liess (vgl. Berechnungsblatt vom 16. September 2016, AK-Nr. 72, und Verfügung vom 16. September 2016, AK-Nr. 71).

3.3 Am 2. März 2017 teilte der Sohn mit, er und seine Schwester hätten die Beschwerdeführerin im Jahr 2016 mit CHF 20'000.00 unterstützt (AK-Nr. 84). Die Beschwerdegegnerin ging in der Berechnung für das Jahr 2017 von einem Vermögensverzicht von CHF 120'758.00 aus, berücksichtigte also gegenüber dem Vorjahr die jährliche Reduktion von CHF 10'000.00, aber nicht die Unterstützungsleistung von CHF 20'000.00 (vgl. Berechnungsblatt vom 21. März 2017, AK-Nr. 87). Da weiterhin ein Einnahmenüberschuss resultierte, wurde mit Verfügung vom 21. März 2017 ein EL-Anspruch weiterhin verneint (AK-Nr. 89).

3.4 Am 19. Februar 2018 meldete der Sohn, er und seine Schwester hätten die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 (recte: 2017) mit total CHF 30'000.00 unterstützt (AK-Nr. 91). Die Beschwerdegegnerin berechnete den EL-Anspruch mit einem Vermögensverzicht von CHF 110'758.00, was weiterhin zu einem knappen Einnahmenüberschuss führte (vgl. Berechnungsblatt vom 16. März 2018, AK-Nr. 98). Dementsprechend wurde ein EL-Anspruch auch für das Jahr 2018 abgelehnt (vgl. Verfügung vom 16. März 2018, AK-Nr. 97).

3.5 Am 19. Februar 2019 meldete der Sohn, er und seine Schwester hätten die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 mit total CHF 30'000.00 unterstützt (AK-Nr. 109). Dem Schreiben lagen verschiedene Unterlagen bei (vgl. AK-Nr. 110), aber kein Nachweis für die erwähnte Unterstützung. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerdeantwort erfolgte deshalb am 1. April 2019 eine telefonische Rückfrage, bei welcher der Vertreter der Beschwerdeführerin bestätigte, dass im Jahr 2018 keine Unterstützung erfolgt sei (vgl. Beschwerdeantwort S. 3; vgl. Replik, S. 1 zu Punkt 5, wo ebenfalls Bezug auf eine telefonische Nachfrage genommen wird). Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte daraufhin in der Berechnung ab 1. Januar 2019 einen Vermögensverzicht von CHF 130'758.00 (vgl. Berechnungsblatt vom 5. April 2019, AK-Nr. 120). Dies entspricht dem ursprünglichen Verzicht von CHF 220'758.70 (CHF 140'758.70 im Jahr 2009 und CHF 80'000.00 im Jahr 2010, vgl. E. II. 3.1 hiervor) nach Abzug der erstmals per 1. Januar 2011 vorzunehmenden jährlichen Reduktion von CHF 10'000.00 (vgl. E. II. 2.4 hiervor). Hiervon wurde ein weiterer Abzug für Unterstützungsleistungen der beiden Kinder in der Höhe von CHF 50'000.00 unter dem Titel «Darlehen von Dritten» vorgenommen. Damit resultierte ein Ausgabenüberschuss von CHF 2'456.00 pro Jahr. Dementsprechend sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2019 eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrags (vgl. Art. 26 ELV in der bis Ende 2020 gültig gewesenen Fassung), entsprechend der Prämienpauschale von CHF 472.00 pro Monat, zu (vgl. Verfügung vom 5. April 2019, AK-Nr. 119).

3.6 Mit Verfügung vom 27. Dezember 2019 sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Januar 2020 weiterhin eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe der Prämienpauschale von nunmehr CHF 476.00 pro Monat zu (AK-Nr. 124). Der Sohn erklärte in einem vom 19. Februar 2018 datierten Schreiben (AK-Nr. 128; Eingang bei der Beschwerdegegnerin laut Aktenverzeichnis am 14. Februar 2020), er und seine Schwester hätten die Mutter im Jahr 2019 mit total CHF 10'000.00 unterstützt. Die Beschwerdegegnerin nahm daraufhin eine neue Berechnung für die Zeit ab 1. Januar 2020 vor. Sie ging aufgrund der jährlichen Reduktion um CHF

10'000.00 noch von einem Vermögensverzicht von CHF 120'758.00 aus, berücksichtigte aber wiederum zusätzlich einen Abzug unter dem Titel «Darlehen von Dritten» in der Höhe von CHF 60'000.00. Die darauf basierende Berechnung führte zu einem Anspruch von CHF 643.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale von CHF 476.00; vgl. Berechnungsblatt vom 14. April 2020, AK-Nr. 135, und Verfügung vom 14. April 2020, AK-Nr. 137).

3.7 Am 22. Mai 2020 meldete sich der Vertreter erneut bei der Beschwerdegegnerin. Er teilte mit, die Beschwerdeführerin habe eine neue Pflegestufe und sei durch ihn und seine Schwester im Jahr 2019 mit total CHF 10'000.00 unterstützt worden. Weiter bat er um Vornahme der «notwendigen Anpassungen» (AK-Nr. 138). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 11. August 2020, man habe die neue Pflegestufe bereits berücksichtigt (AK-Nr. 140).

#### **E. 3.8.1**

Mit Verfügung vom 28. Dezember 2020 setzte die Beschwerdegegnerin die jährliche Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2021 auf CHF 793.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale von CHF 478.00) fest (AK-Nr. 143). Die Berechnung nach den günstigeren altrechtlichen Bestimmungen (vgl. zur Vergleichsrechnung bei am 1. Januar 2021 laufendem EL-Anspruch E. II. 1.3 hiervor) enthielt einen Vermögensverzicht von CHF 110'759.00 und einen Abzug für Darlehen von Dritten von CHF 60'000.00 (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 145).

#### **E. 3.8.2**

Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 wandte sich der Vertreter erneut an die Beschwerdegegnerin. Er reichte verschiedene Unterlagen ein und erklärte, er und seine Schwester hätten die Mutter im Jahr 2020 mit total CHF 15'000.00 unterstützt. Weiter bat er darum, «die notwendigen Änderungen betreffend den Vermögensverzicht» vorzunehmen (AK-Nr. 150).

#### **E. 3.8.3**

Die Beschwerdegegnerin nahm daraufhin wiederum eine neue Berechnung vor. Mit Verfügung vom 1. April 2021 legte sie den Anspruch für die Zeit vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 auf CHF 643.00 pro Monat fest. Den Anspruch ab 1. Januar 2021 bezifferte sie auf CHF 767.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale; AK-Nr. 165). In der Folge reichte der Vertreter der Beschwerdeführerin am 10. April 2021 weitere Unterlagen über die durch ihn und seine Schwester geleisteten Unterstützungsbeiträge ein und bat die Beschwerdegegnerin um Vornahme der «notwendigen Anpassungen» (AK-Nr. 173). Mit Verfügung vom 13. April 2021 legte die Beschwerdegegnerin daraufhin die jährliche Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2021 auf CHF 1'017.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale von CHF 478.00 pro Monat) fest (AK-Nr. 170). Die Berechnung enthielt einen Vermögensverzicht von CHF 110'759.00 und einen Abzug für Darlehen Dritter von CHF 75'000.00 (vgl. Berechnungsblatt vom 13. April 2021, AK-Nr. 172).

#### **E. 3.8.4**

Am 19. Juli 2021 erliess die Beschwerdegegnerin nochmals eine Verfügung über den Anspruch ab 1. Januar 2021. Die jährliche Ergänzungsleistung wurde neu auf CHF 1'110.00 pro Monat (inkl. Prämienpauschale von CHF 478.00) festgesetzt (AK-Nr. 178). Die Berechnung enthielt nun neben dem Vermögensverzicht von CHF 110'759.00 einen Abzug für Darlehen Dritter von CHF 105'000.00, so dass kein anrechenbares Vermögen mehr

resultierte (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 179).

3.9 Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 wandte sich der Vertreter erneut an die Beschwerdegegnerin. Er machte geltend, die Beschwerdeführerin hätte schon vor 2021 höhere Ergänzungsleistungen erhalten müssen (AK-Nr. 181). Am 11. August 2021 führte er unter dem Titel «Einsprache zur Verfügung vom 19. Juli 2021» ergänzend aus, das anrechenbare Vermögen habe sich schon ab März 2019 auf Null belaufen, und verlangte eine Neuberechnung der Ergänzungsleistung ab Anfang 2020. Diese Position wird im Beschwerdeverfahren bekräftigt.

4. Wie aus dem geschilderten Ablauf hervorgeht, ist zwischen den Parteien nunmehr unbestritten, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin und seine Schwester Unterstützungsleistungen an die Beschwerdeführerin erbracht haben, welche unter dem Titel «Darlehen von Dritten» vom anrechenbaren Vermögen in Abzug zu bringen sind. Die Verfügung vom 19. Juli 2021, welche mit dem Einspracheentscheid vom 16. August 2022 bestätigt wurde, betrifft den Anspruch ab 1. Januar 2021. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin nicht beschwert, da sie einzig das anrechenbare Vermögen beanstandet und im Jahr 2021 kein solches mehr berücksichtigt wurde. Die Beschwerdeführerin verlangt aber eine Berechnung ohne anrechenbares Vermögen für die Zeit ab März 2019. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob ein zusätzlicher Anspruch in der Zeit von März 2019 bis Dezember 2020 besteht.

## **E. 5**

5.1 Schon im Einspracheverfahren verlangte der Vertreter der Beschwerdeführerin eine Korrektur der Berechnung ab 2019.

5.2 Der Anspruch ab 1. Januar 2019 wurde mit der Verfügung vom 5. April 2019 (AK-Nr. 119; E. II. 3.5 hiervor) verbindlich festgelegt. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Ein Rückkommen wäre nur unter den Voraussetzungen einer prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]) oder einer Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) möglich. Eine prozessuale Revision scheidet aus, weil die von der Beschwerdeführerin angeführten Umstände schon damals hätten vorgebracht werden können. Eine Wiedererwägung fällt schon deshalb ausser Betracht, weil das Gericht die Verwaltung nicht zu einer solchen verhalten kann (vgl. BGE 147 V 213 E. 6.2.2 S. 223 f.). Damit bleibt es für das Jahr 2019 bei der Verfügung vom 5. April 2019, d.h. bei einer Ergänzungsleistung in der Höhe der Prämienpauschale. Der Argumentation (vgl. Replik vom 9. Oktober 2022 S. 1 unten), wonach die Beschwerdegegnerin beim Vermögensverzicht nicht von den früheren Beurteilungen aus dem Jahr 2015 hätte abweichen dürfen, kann nicht gefolgt werden. Da die Ergänzungsleistung als Jahresleistung konzipiert ist, sind die einzelnen Faktoren für ein neues Kalenderjahr neu zu prüfen und festzulegen (vgl. BGE 128 V 39; E. II. 2.2 hiervor).

## **E. 6**

6.1 Den Anspruch für die Zeit ab 1. Januar 2020 legte die Beschwerdegegnerin zunächst mit der Verfügung vom 27. Dezember 2019 auf die Prämienpauschale von CHF 476.00 pro Monat fest (AK-Nr. 124). Nachdem am 14. Februar 2020 das vom 19. Februar 2018 datierte Schreiben eingegangen war (AK-Nr. 128; E. II. 3.6 hiervor), berücksichtigte die Beschwerdegegnerin zwei weitere Zahlungen des Vertreters und seiner Schwester aus dem Jahr 2019 von je CHF 5'000.00 (vgl. AK-Nr. 130 S. 3 f.) und erhöhte deshalb den Abzug

für «Darlehen von Dritten» von den im Vorjahr berücksichtigten CHF 50'000.00 auf CHF 60'000.00 (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 135). Dies führte ab 1. Januar 2020 zu einem Anspruch von CHF 643.00 pro Monat, wie er mit der Verfügung vom 14. April 2020 (AK-Nr. 137) festgelegt wurde.

6.2 Im Beschwerdeverfahren wird geltend gemacht, die Verfügung vom 14. April 2020, welche dem Vertreter zugestellt worden sei, habe nur die ersten beiden Seiten enthalten; die dritte Seite mit der Rechtsmittelbelehrung (vgl. AK-Nr. 137 S. 3) habe gefehlt. Deshalb habe die Verfügung nicht in Rechtskraft erwachsen können und es liege kein rechtskräftiger Entscheid über den Anspruch ab 1. Januar 2020 vor.

6.3 Der Vertreter bestreitet nicht, die Verfügung vom 14. April 2020 (AK-Nr. 137) erhalten zu haben. Dass diese bloss die ersten beiden Seiten enthalten hätte, ist nicht vollständig ausgeschlossen, muss aber als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Deshalb ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die Verfügung sei mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 6.4**

Wenn man, entgegen dem soeben Gesagten, davon ausginge, die Verfügung sei tatsächlich ohne Rechtsmittelbelehrung versandt worden, führte dies zu keinem anderen Resultat:

##### **E. 6.4.1**

Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Nach der Rechtsprechung kann ein Verwaltungsakt wegen mangelhafter Rechtsmittelbelehrung aber nicht jederzeit angefochten werden, sondern die betroffene Person muss ihn innerhalb einer vernünftigen Frist infrage stellen (vgl. BGE 111 V 149 E. 4c S. 150 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_98/2022 vom 6. April 2022 E. 5.3.1). Die Dauer dieser Frist ist nach den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit festzulegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 183/03 vom 31. August 2004 E. 1.3 mit Hinweisen).

##### **E. 6.4.2**

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat gemäss seiner Darstellung nur die ersten beiden Seiten der Verfügung vom 14. April 2020 erhalten. In der Folge wandte er sich am 22. Mai 2020 schriftlich an die Beschwerdegegnerin. Er teilte dieser mit, die Beschwerdeführerin habe eine neue Pflegestufe. Zudem hätten er und seine Schwester in diesem Jahr (also 2020) weitere Unterstützungen von total CHF 10'000.00 geleistet. Er bitte um Vornahme der notwendigen Anpassungen (AK-Nr. 138). Für die Unterstützungszahlungen wurden Zahlungsbelege über je CHF 5'000.00 im Januar und April 2020 eingereicht (AK-Nr. 139). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 11. August 2020 mit einem formlosen Schreiben, in dem sie erklärte, die Änderung der Pflegestufe habe keine Auswirkung auf die Höhe der Ergänzungsleistungen (AK-Nr. 140). Damit brachte die Beschwerdegegnerin erkennbarerweise zum Ausdruck, dass sie nicht beabsichtigte, die Verfügung vom 14. April 2020 anzupassen, und dass nach ihrer Auffassung auch kein Einspracheverfahren hängig war. Weiter ist davon auszugehen, dass die Ergänzungsleistung während dieser Zeit und auch in den Folgemonaten in derjenigen Höhe ausbezahlt wurde, welche sich aus der

Verfügung vom 14. April 2020 ergibt. Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdeführerin oder ihre Vertretung an die Beschwerdegegnerin gelangen müssen, wenn die Absicht bestanden hätte, die Verfügung vom 14. April 2020 in Frage zu stellen. Diese ist somit selbst unter der Annahme, sie habe tatsächlich keine Rechtsmittelbelehrung enthalten ■ wovon, wie dargelegt, nicht auszugehen ist (E. II. 6.3 hiervor) ■ rechtskräftig geworden.

6.5 Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Korrektur unter dem Titel der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung sind auch hier nicht erfüllt (vgl. E. II. 5.2 hiervor).

## **E. 7**

7.1 Die Beschwerdeführerin lässt weiter geltend machen, auch der Anspruch für die Zeit vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 sei bisher nicht rechtskräftig festgelegt worden. Mit der Verfügung vom 1. April 2021 habe die Beschwerdegegnerin über diesen Zeitraum befunden (vgl. AK-Nr. 169). Das Schreiben vom 10. April 2021, mit dem darum gebeten wurde, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (AK-Nr. 173), sei als Einsprache gegen die Verfügung vom 1. April 2021 zu betrachten, und über diese Einsprache habe die Beschwerdegegnerin bisher nicht entschieden.

7.2 Wie erwähnt, legte die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 14. April 2020 den Anspruch ab 1. Januar 2020 auf CHF 643.00 pro Monat fest (AK-Nr. 137). Diese Verfügung erwuchs, wie vorstehend dargelegt, in Rechtskraft. Sie galt aufgrund der «Kalenderjahr-Praxis» (vgl. E. II. 2.2 hiervor) bis Ende 2020. Warum die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 1. April 2021 nicht nur über den Anspruch ab 1. Januar 2021 entschied, sondern auch die Periode vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 neu regelte, wobei sie aber den Anspruch wiederum, wie schon in der Verfügung vom 14. April 2020, auf CHF 643.00 pro Monat festlegte (vgl. AK-Nr. 165 S. 1), ist nicht ersichtlich, zumal auch die Beträge im Berechnungsblatt vom 1. April 2021 (AK-Nr. 168) mit denjenigen im Berechnungsblatt vom 14. April 2020 (AK-Nr. 135) identisch sind. Die Beschwerdegegnerin hatte daher keinerlei Anlass, für den genannten Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2020 nochmals eine neue, gleichlautende Verfügung zu erlassen. Die neue Verfügung vom 1. April 2021 muss daher in diesem Punkt als nichtig gelten. Für den Anspruch bis Ende 2020 war und ist die rechtskräftige Verfügung vom 14. April 2020 massgebend. Daher bestand auch keine Möglichkeit, die Verfügung vom 1. April 2021 in diesem Punkt anzufechten. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob das Schreiben vom 10. April 2021 von seinem Inhalt her als Einsprache zu behandeln gewesen wäre. Die Beschwerde ist auch in Bezug auf den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 unbegründet und abzuweisen.

8. Der Vertreter der Beschwerdeführerin spricht weiter die Komplexität der Berechnungen an. Er erwähnt insbesondere den Umstand, dass (ab Anfang 2021) für dasselbe Jahr zwei Berechnungen erstellt werden. Dies trifft zu, kann jedoch der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden. Diese Situation ist vielmehr eine Folge des gesetzgeberischen Entscheids, wonach während einer begrenzten Zeitspanne von drei Jahren (Anfang 2021 bis Ende 2023) zugunsten der versicherten Personen, welche bereits zuvor Ergänzungsleistungen bezogen haben, die bisherige Regelung weiterhin Geltung haben soll, wenn sie zu höheren Leistungen führt (vgl. E. II. 1.3 hiervor).

